

Leistungsbeschreibung der FIDENTIA Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH für Trinkwasserprüfungen (gem. TrinkwV 2011)

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Trinkwasserprüfungen (gem. TrinkwV 2011).

2. Leistungen

FIDENTIA nimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. der TrinkwV) Trinkwasserproben aus den vorgegebenen Probenahmestellen der Trinkwasserinstallation.

Die Probenahme umfasst insgesamt folgende Leistungen:

- Festlegung des Termins, Information der Mieter
- Probenahmen durch zertifizierte Mitarbeiter
- Protokollierung der Probenahmen
- Frist- u. fachgerechte Logistik
- Analyse auf Legionella spec. durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor gemäß den gesetzlichen Vorschriften

FIDENTIA übersendet den Laborbefund gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den Kunden und bei besonderer Beauftragung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Übermittlung des Befunds an die einzelnen Nutzer gehört nicht zum Auftragsumfang

Die Durchführung weiterer Untersuchungen erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde liefert nach der Auftragserteilung alle anlagentechnischen Informationen der Trinkwasserinstallation, die für die Abwicklung der Probenahme erforderlich sind. Die Angabe der Informationen erfolgt auf Basis der von FIDENTIA zur Verfügung gestellten Unterlagen im Anschluss an die Auftragserteilung. Grundlage dieser Informationen sind die TrinkwV sowie die zugehörigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik.

Der Kunde benennt die entsprechenden Probenahmestellen für die Untersuchung, wobei die Menge der benötigten Probenahmestellen abhängig ist von der Anzahl der Warmwassersteigstränge. Die genaue Festlegung erfolgt nach Begehung der Liegenschaft durch einen vom Kunden beauftragten anlagekundigen Fachmann z. B. bei Installation der Probenahmestellen.

Der Kunde stellt zu dem durch FIDENTIA benannten Probenahmetermin sicher, dass alle Probenahmestellen zugänglich und in einem technischen Zustand sind, der eine Probenahme gewährleistet.

Hierzu gehören im Besonderen spezielle Probenahmearmaturen am Warmwasserbereiter, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Kann die Probenahme ohne Verschulden der FIDENTIA nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden, ist FIDENTIA berechtigt, die Teilleistung in Rechnung zu stellen. Eine Neuterminierung wird zusätzlich berechnet.

Für ihre Leistungen berechnet FIDENTIA Gebühren laut jeweils gültiger Preisliste. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich in der Liegenschaft vorhandenen und festgelegten Probenahmestellen sowie die beauftragte Leistung. Darüberhinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.

4. Eigentumsrechte/Lagerung von Proben

Die Proben gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag auszuführen. Der Auftragnehmer ist daher nicht verpflichtet, die Proben über die vereinbarte Leistung hinaus zu lagern oder zu kühlen.

Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der Analysearbeiten verpflichtet und berechtigt, die Proben zu entsorgen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten vor Jahresende in Textform gekündigt werden.

6. Haftung

FIDENTIA überprüft nicht die Einrichtung zur Warmwasserbereitung und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Abnahmestellen.

Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von FIDENTIA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

FIDENTIA haftet nur für Leistungsstörungen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen (z. B. nicht bei

fehlenden Probenahmeventilen etc.). Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ist das Abschrauben vorhandener Perlatoren (Strahlregler) erforderlich. Für in diesem Zusammenhang eintretende Schäden haftet FIDENTIA nur soweit die Schadensentstehung vermeidbar war.

Etwaige Ansprüche gegen FIDENTIA verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

7. Aufbewahrung

FIDENTIA ist längstens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Probenahme zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Laborbefunde verpflichtet.

FIDENTIA

Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH
Maria-Ward-Straße 8, 96047 Bamberg
www.fidentia-service.de

Stand 06/2017